#### Satzung über die Benutzung

#### der Einrichtung "Ehrenamtsbus" der Gemeinde Kropp und die Erhebung von Gebühren (Ehrenamtsbus-Benutzungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl. - H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBI. Schl. - H. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Kropp vom 13.12.2022 folgende Satzung erlassen:

# § 1 Allgemeines

Der Ehrenamtsbus (nachstehend Fahrzeug) befindet sich im Eigentum der Gemeinde Kropp und wird als öffentliche Einrichtung der Gemeinde betrieben. Das Fahrzeug wird den Gemeinden des Amtes Kropp-Stapelholm sowohl für Zwecke der Jugend- und Seniorenarbeit als auch für den Transport-, Beförderungs- und Betreuungsaufgaben im Flüchtlingsbereich zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus kann es von den Gemeinden des Amtes Kropp-Stapelholm und ihren gemeinnützigen Vereinen und Verbänden für ehrenamtliche Fahrten genutzt werden.

#### § 2 Übergabe und Rücknahme

Zuständig für die ordnungsgemäße Über- und Rückgabe des Fahrzeuges ist der Bauhof der Gemeinde Kropp, Industriestr.4, 24848 Kropp (Tel.04624-809810).

# § 3 Nutzungsvereinbarung und Terminvergabe

- (1) Die Terminvergabe und die Abrechnung der anfallenden Kosten erfolgt über den Bauhof der Gemeinde Kropp während der Öffnungszeiten des Rathauses.
- (2) Die Betankung des Fahrzeuges wird von den Mitarbeitern des Bauhofes der Gemeinde Kropp übernommen.
- (3) Das Fahrzeug ist von außen und innen sorgsam zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Dieses bedeutet u.a.:
  - a.) Der Innenraum des Fahrzeugs ist in gereinigtem, d.h. besenreinem Zustand zurückzugeben. Angefallener Abfall ist ordnungsmäß zu entsorgen.
  - b.) Bei äußerer starker Verschmutzung ist diese zu beseitigen.
  - c.) Das im Fahrzeug vorgehaltene Inventar ist vollständig und intakt zurückzugeben.
  - d.) Fenster und Türen sind zu verschließen.

- (1) Die Fahrzeugnutzer sind verpflichtet:
  - a) alle gesetzlich erforderlichen Fahrzeugpapiere bei Fahrten mitzuführen und ansonsten sorgfältig zu verwahren.
  - b) ein Fahrtenbuch leserlich in Blockbuchstaben zu führen. Dieses ist im Fahrzeug hinterlegt und muss folgende Eintragungen enthalten: Datum, Zeitraum, Fahrtziel, Kilometer mit Anfangs- und Endstand, Name der Fahrerin oder Fahrers/Vereins, Unterschrift und evtl. Auffälligkeiten am Fahrzeug und die Anzahl der beförderten Personen (bei Fahrten zur Tafel). Das Fahrtenbuch dient als Grundlage für die Berechnung der Kosten.
  - c) Das Fahrzeug sorgfältig zu behandeln.
  - d) die Verkehrsvorschriften einzuhalten. Insbesondere ist die Benutzung des Fahrzeuges nach Alkoholgenuss unzulässig.
  - e) Der Fahrzeugnutzer muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Auf Verlangen der Gemeinde ist die Fahrerlaubnis vorzulegen.
- (2) Verwarnungs- und Bußgelder für Verkehrsordnungswidrigkeiten, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des überlassenen Fahrzeuges durch die Nutzer entstehen, tragen die Fahrzeugnutzer.
- (3) Das Rauchen im Fahrzeug ist unzulässig.

# § 5 Unfall oder Schadensfall

- (1) Bei einem Unfall oder Schaden an dem Fahrzeug hat der Nutzer in jedem Fall die Polizei zu verständigen und es unverzüglich der Gemeinde zu melden.
- (2) Die Fahrzeugnutzer haften für alle vorsätzlich und fahrlässig verursachten Beschädigungen des Fahrzeugs im vollen Umfang, soweit der Schaden nicht durch die Versicherung abgedeckt wird.

### § 6 Gebührenpflicht; Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung "Ehrenamtsbus" werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzer und Nutznießer des Ehrenamtsbusses.

### § 7 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Übergabe der Fahrzeugzulassung und Übergabe des Schlüssels an den Benutzer, ansonsten mit Betreten des Fahrzeugs. Sie ist sofort zur Zahlung fällig. Dies gilt gleichfalls für sonstige Gebührenansprüche.

#### § 8 Gebührenhöhe

- (1) Die Nutzung des Fahrzeugs für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Kropp-Stapelholm, des Amtes Kropp-Stapelholm, Kindertagesstätten und Schulen im Amtsbereich ist gebührenfrei.
- (2) Im Übrigen werden für die Benutzung des Fahrzeugs folgende Fahrtentgelte erhoben:
  - a) für amtsangehörige Vereine oder Verbände pro gefahrenen Kilometer

0,30 EUR

b) für die Beförderung von Asylbewerbern und Geflüchteten zur Kropper Tafel pro beförderter Person

2,00 EUR

(3) Sollte die Finanzverwaltung die Umsatzsteuerpflicht einer Leistung annehmen, so erhöht sich die zu zahlende Gebühr um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Die Gemeinde ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Leistungsempfänger gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt.

### § 9 Sonstige Gebühren, Leistungen

Für die Beseitigung einer außergewöhnlichen Verschmutzung des Fahrzeugs durch einen Fahrgast wird eine Gebühr von 20,00 € erhoben.

## § 10 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde darf die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Kropp, den 14.12.2022

Stefan Ploog Bürgermeister